

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erlaß einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in Weidenloh

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB - vom
8. 12. 1986 (RGBl I S. 225) in Verbindung mit Art. 23 BayGO
(BayRS 2020 - 1 - 1 - I) erläßt die Stadt Pottenstein

folgende

SATZUNG:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden
gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung
festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die
planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB)
nach § 34 BauGB.

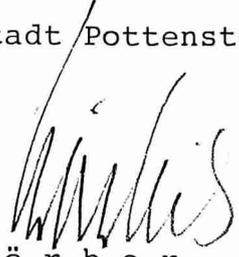
Soweit für das Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbe-
reiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder
nach Inkrafttreten der Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt
wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von
Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

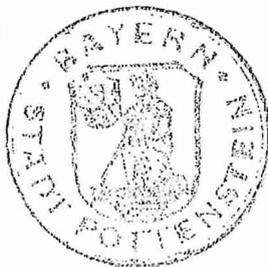
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein, den 30. April 1990

Stadt Pottenstein


K ö r b e r

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk: siehe Rückseite

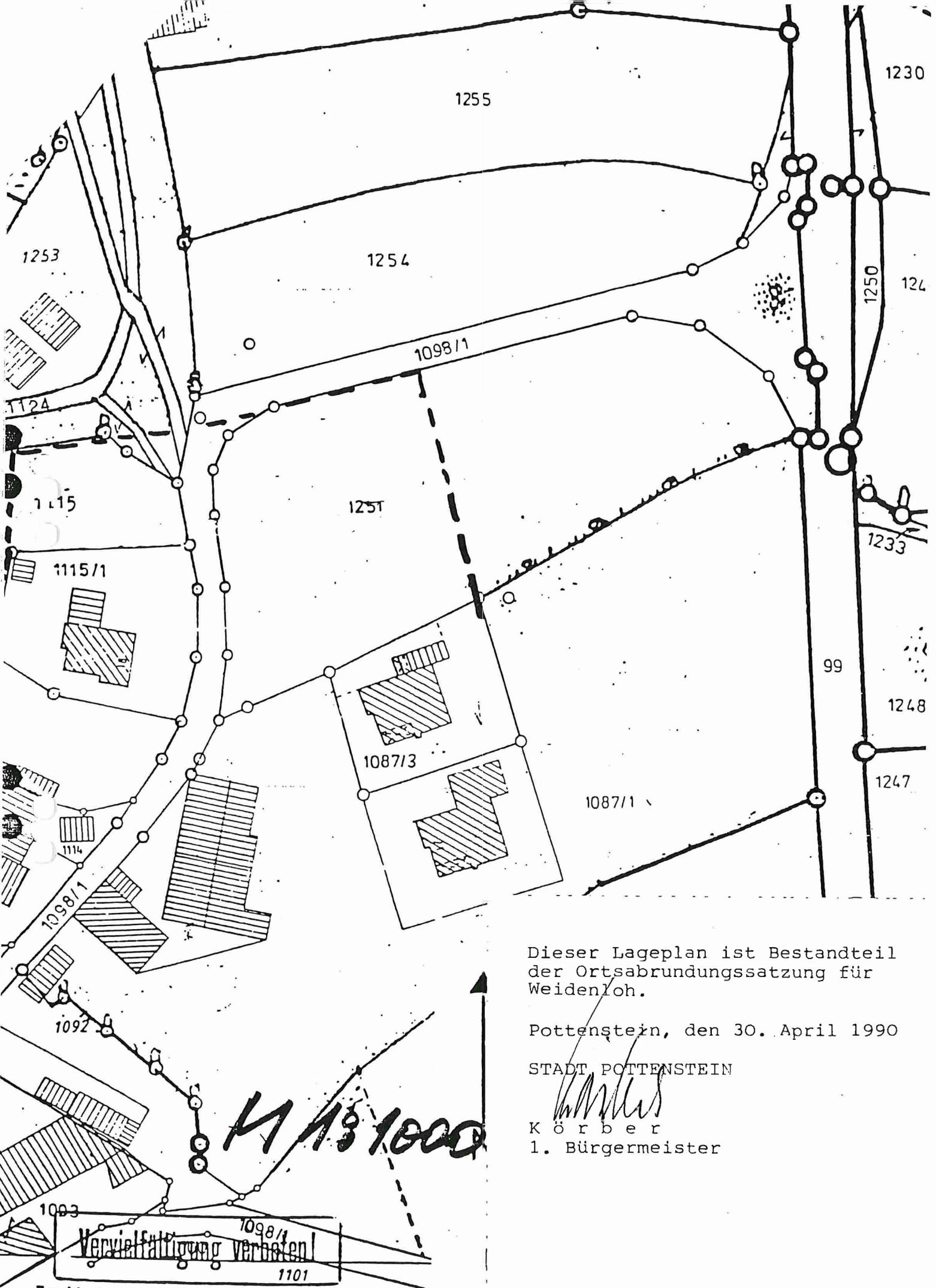
Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30. April 1990 in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den städtischen Anschlagtafeln bzw. Aushangkästen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.05.1990 angeheftet und am 18.05.1990 wieder entfernt.

Pottenstein, den 29. Mai 1990


Bauernschmitt
1. Bürgermeister





Dieser Lageplan ist Bestandteil
der Ortsabrundungssatzung für
Weidenloh.

Pottenstein, den 30. April 1990

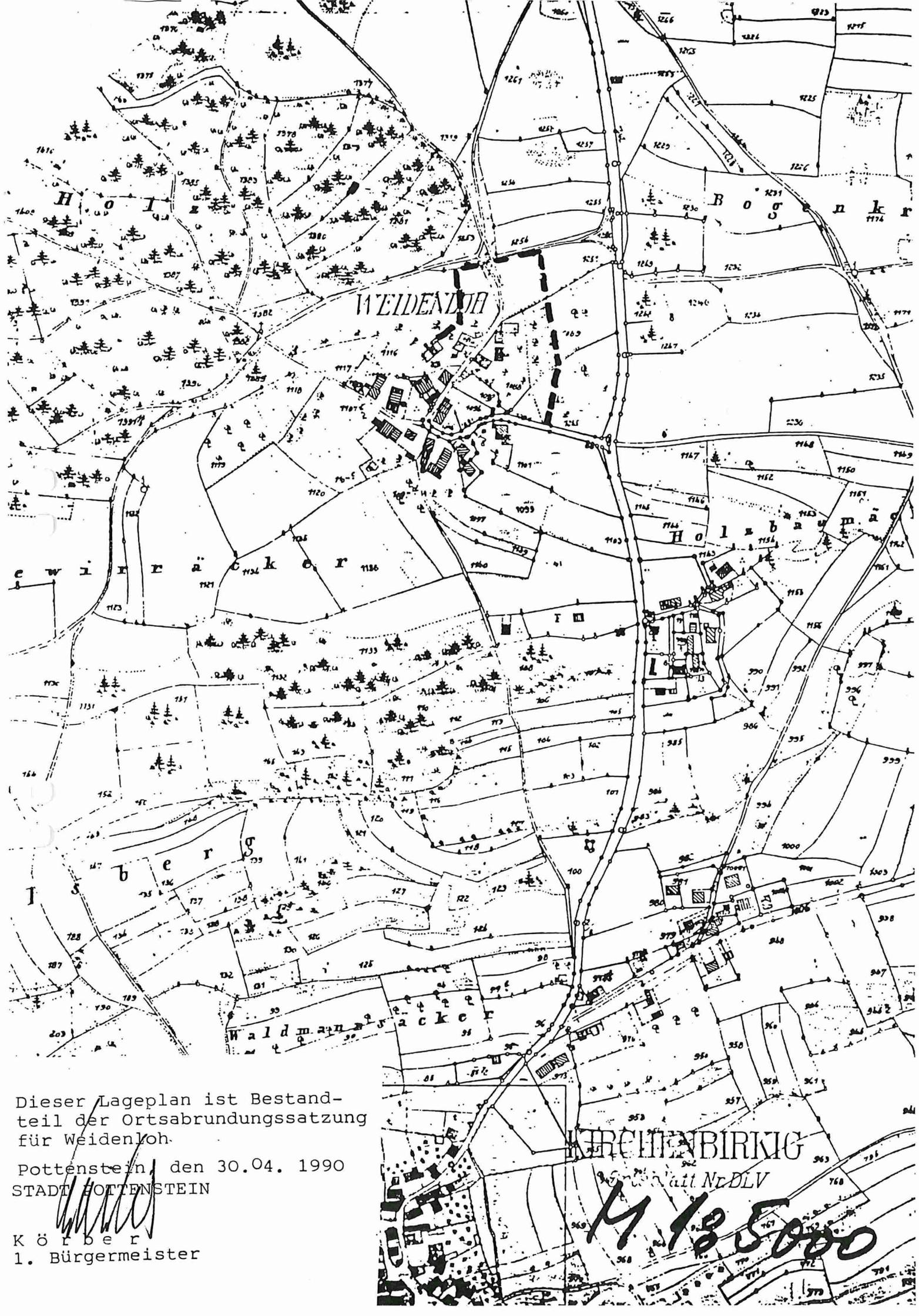
STADT POTTENSTEIN

[Handwritten Signature]
K ö r b e r
1. Bürgermeister

M 1:1000

Vervielfältigung verboten!
1098/1
1101

Zur Maßentnahme bedingt geeignet!



Dieser Lageplan ist Bestandteil der Ortsabrundungssatzung für Weidenloh.

Pottenstein, den 30.04.1990
STADT POTTENSTEIN

Körber
1. Bürgermeister

KIRCHENBIRKIG
St. Marien NeDLV

M 1:5000